

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 14. April 1993

24. Stück

33. Verordnung: Festsetzung von Richtsätzen für Pflegegeld und weitere Sonderleistungen; Änderung.

33.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung von Richtsätzen für Pflegegeld und weitere Sonderleistungen geändert wird

Auf Grund des § 27 Abs. 5 des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990, LGBL. für Wien Nr. 36, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 11. Dezember 1990, LGBL. für Wien Nr. 4/1991, mit der die Richtsätze für Pflegegeld und weitere Sonderleistungen festgesetzt werden, in der Fassung der Verordnung LGBL. für Wien Nr. 26/1992 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:

„(1) Die Richtsätze für Pflegegeld werden mit folgenden monatlichen Beträgen festgesetzt

1. für ein Wiener Pflegekind in Einzelpflege (1–3 Kinder) 4 000 S
 2. für ein Wiener Pflegekind in Pflegegroßfamilien (4–10 Kinder) in Wien und in den anderen Bundesländern 4 400 S“
2. In § 5 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages „3 850 S“ der Betrag „4 000 S“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend die Festsetzung von Richtsätzen für Pflegegeld und weitere Sonderleistungen geändert wird, LGBL. für Wien Nr. 26/1992, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk